

Richtlinien

für die Gewährung von Kurzstipendien für Praktika in

- Deutschen Auslandsvertretungen
- Internationalen Organisationen
- Deutschen Schulen im Ausland
- Goethe-Instituten
- Deutschen Archäologischen Instituten
- Institute der Max Weber Stiftung
(ehem. Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute e.V.)
- ausgewählten Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik
(vgl. Sonderausschreibung)

I. Ziel und Förderungsgrundsätze

Der Deutsche Akademische Austauschdienst setzt sich zum Ziel, die Auslandsmobilität von vollimmatrikulierten Studierenden zu fördern. Diese Förderung erfolgt durch die Vergabe von Kurzstipendien, wenn die im Folgenden dargelegten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf ein Kurzstipendium besteht selbst dann nicht, wenn sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahl der zu fördernden Antragsteller liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Der DAAD spricht ausschließlich persönliche Förderungszusagen aus. Kollektive Zusagen für eine Gruppe sind ausgeschlossen. Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers hat weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Kurzstipendiums Einfluss.

II. Antragsvoraussetzungen

Bei der Bewerbung muss Antragsteller mindestens im 2. Fachsemester eines grundständigen Studiengangs vollimmatrikuliert sein. Der Praktikumszeitraum darf nicht außerhalb des Immatrikulationszeitraums liegen.

1. Antragsberechtigung

Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbungen alle Voraussetzungen erfüllt sind, dann sind folgende Personen antragsberechtigt:

- a) deutsche Staatsbürger,
- b) Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2ff., Abs. 2. Abs. 2a und Abs. 3 BAföG sowie
- c) Nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen, oder wenn sie an einer deutschen Hochschule promovieren, und während dieser Zeit ins Ausland gehen wollen.

2. Frist

Förderanträge müssen spätestens **zwei Monate** vor Praktikumsbeginn über das Bewerberportal **vollständig** gestellt sein, Ausnahme: Praktika an deutschen Auslandsvertretungen.

Mit Beginn des Praktikums erlischt die Möglichkeit der Antragstellung.

Dokumente, die nicht fristgerecht eingereicht werden können, da auf deren Erstellung kein Einfluss genommen werden kann (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen für Folgesemester, Bescheide über Auslands-BAföG oder über andere Stipendien), sind vorab durch eine kurze Erklärung als PDF zu ersetzen und müssen nach Erhalt ins Portal geladen werden. Beispiel: „Die Immatrikulationsbescheinigung für das kommende Sommer-/Wintersemester wird nachgereicht.“

Anträge, die nicht über das Portal gestellt werden, gelten als nicht eingegangen und werden nicht bearbeitet.

3. Praktikumsdauer und -anerkennung

Das Praktikum muss mindestens 40 Kalendertage – das entspricht in der Regel sechs Wochen – umfassen. Die Dauer des Praktikums wird durch den Praktikumsvertrag bzw. die Praktikumsplatzzusage taggenau bestimmt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums im Rahmen der Studienordnung müssen laut „Bescheinigung der Hochschule bzw. des Lehrerprüfungsamtes“ (DAAD-Vordruck) oder in einem frei formulierten Schreiben (inkl. Stempel und Unterschrift) gegeben sein.

4. Nachweis des Studienfortschritts

Der Studienfortschritt mit überdurchschnittlichen Studienleistungen muss belegt werden. Je nach angestrebtem Studienabschluss ist der Nachweis in Form des Vordiplom- bzw. des Zwischenprüfungszeugnisses, einer Aufstellung der bisher erbrachten Studienleistungen oder eines „Transcript of Records“ vorzulegen. Bewerber, die das 2. Fachsemester noch nicht abgeschlossen haben, müssen zusätzlich das Abiturzeugnis einreichen. Studierende in Master-Programmen haben das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiengangs hochzuladen.

5. Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen

Jeder Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügt, um das Praktikum erfolgreich durchführen zu können.

Grundsätzlich sind Fremdsprachenkenntnisse in der Verkehrssprache des Gastlandes **und** der Arbeitssprache der Gastinstitution nachzuweisen. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ist auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck zu erbringen. Erste Adresse für die Abnahme der Sprachprüfung sind die Fremdsprachen-Einrichtungen der Hochschulen. Abiturzeugnisse, Sprachzeugnisse von Volkshochschulen, Gymnasiallehrern, usw. werden nicht anerkannt.

Es werden folgende Sprachnachweise akzeptiert, sofern sie nicht älter als 2 Jahre sind. Hier gilt der Tag der Antragstellung:

- Für Englisch: DAAD-Sprachnachweis, Cambridge Certificate, TOEFL-Test, IELTS, TOEIC, UCLES, UNI-Cert
- Für Französisch: DAAD-Sprachnachweis, DELF, DALF, UNI-Cert
- Für Spanisch: DAAD-Sprachnachweis, DELE, Uni-Cert
- Für alle anderen Sprachen: DAAD-Sprachnachweis, Uni-Cert

Deutsche Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden.

6. Praktikumsplatzzusage / Vertrag

Die Zusage des Praktikums durch den ausländischen Praktikumsgeber muss bis spätestens eine Woche vor Beginn des Praktikums im Portal vorliegen. Dieses Dokument muss folgende Angaben enthalten bzw. Kriterien erfüllen:

- Briefkopf, Stempel und Unterschrift
- den taggenauen Praktikumszeitraum
- den vorgesehenen Praktikumsinhalt
- den Namen des fachlichen Betreuers
- die Arbeitssprache/n beim Praktikumsgeber
- die Höhe einer ggf. gezahlten Vergütung

E-Mails als Bestätigung werden nicht anerkannt.

7. Umfang der Antragsunterlagen

Die Bestandteile eines vollständigen Förderantrages sind:

- a) gültige/r Sprachnachweis/e
- b) Bescheinigung über die prospektive Anerkennung des Praktikums (DAAD-Vordruck)
- c) Nachweis/e über den Studienfortschritt
- d) Bestätigung der ausländischen Ausbildungsstätte
- e) Immatrikulationsbescheinigungen, die den gesamten Praktikumszeitraum abdecken (sobald und soweit dies möglich ist)
- f) Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- g) Gleichstellungsbescheinigung (gilt nur für nicht-deutsche Bewerber)
- h) Nachweis über Auslands-BAföG (sofern es beantragt wurde)
- i) Nachweis über andere beantragte oder erhaltene Förderungen für den Auslandsaufenthalt.

Sollten sich, nachdem der Förderantrag an den DAAD gerichtet wurde, Änderungen hinsichtlich der von a) bis i) genannten Punkte ergeben, sind diese umgehend über das Mitteilungssystem des Portals und als Ergänzung des Förderantrages anzuzeigen.

III. Praktikumsgeber

Im Rahmen dieses Förderprogramms können ausschließlich Praktika in den nachstehend aufgeführten Institutionen gefördert werden.

a) Deutsche Auslandsvertretungen

Im Sinne dieser Richtlinien fallen hierunter Botschaften, Generalkonsulate und Deutschlandzentren, ständige Vertretungen der Bundesrepublik bei Internationalen Organisationen.

(Achtung: Vertretungen eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, Vertretungen einer Partei, politische Stiftungen, Außenhandelskammern (AHK) oder die Niederlassungen deutscher Unternehmen im Ausland sind **KEINE** deutschen Auslandsvertretungen im Sinne dieser Richtlinien.)

b) Internationale Organisationen

Per Definition sind dies internationale staatliche Einrichtungen, die per Völkervertrag zustande gekommen sind (beispielsw. Einrichtungen der EU oder der UN).

(Achtung: NGOs gelten nicht als Internationale Organisation im Sinne dieser Definition.)

c) Deutsche Schulen im Ausland

Die PASCH-Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ unterscheidet verschiedene Schultypen.

- a. DAS: Deutsche Auslandsschulen
(von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen betreut)
- b. DSD-Schulen: Schulen in nationalen Bildungssystemen, die das Deutsche Sprachdiplom anbieten
(von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen betreut)
- c. FIT-Schulen: Schulen in nationalen Bildungssystemen, an denen Deutschunterricht auf- bzw. ausgebaut wird (vom Goethe-Institut betreut)

(Achtung: Es können ausschließlich Praktika an Deutschen Auslandsschulen (DAS) gefördert werden. Praktika an DSD- oder FIT-Schulen können nicht über dieses Programm gefördert werden. Weitere Informationen sowie Kontaktdaten zu den Schulen sind auf www.auslandsschulwesen.de oder www.pasch-net.de abrufbar.)

d) Goethe-Institute im Ausland

160 Institute in 94 Ländern vermitteln Kultur, Sprache und Information über Deutschland. Das Goethe-Institut ist ein weltweit tätiges Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland sowie zur Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit.

Weitere Informationen sowie Kontaktdaten der jeweiligen Institute sind auf www.goethe.de abrufbar.

e) Deutsches Archäologisches Institut (DAI)

Das Deutsche Archäologische Institut hat die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der Archäologie und ihrer Nachbarwissenschaften, vorzugsweise in den Ländern der antiken Kulturen, durchzuführen, zu fördern und zu veröffentlichen.

Weiterführende Informationen enthält die Homepage des DAI unter www.dainst.org.

f) Institute der Max Weber Stiftung (ehem. Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland e.V.)

Die Max Weber Stiftung fördert die Forschung mit Schwerpunkten auf den Gebieten der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Mit ihren weltweit tätigen Instituten leistet die Max Weber Stiftung einen wesentlichen Beitrag zur Verständigung und Vernetzung zwischen Deutschland und den Gastländern bzw. -regionen. Indem sie sowohl den Dialog der Fachkulturen fördert als auch wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Beschäftigte aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zusammenbringt, verstärkt sie die Internationalisierung der Forschung in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

g) Ausgewählte Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik

Mit folgenden Institutionen der auswärtigen Kulturpolitik bestehen gegenwärtig Sonderab-sprachen:

Europäische Akademie für Musik und Darstellende Kunst Palazzo Richi, Montepulciano, Italien; Deutsch-Italienisches Zentrum Villa Vigoni, Italien; InterArts zur Förderung der Künste e.V., Gorganza, Italien; Leo Beck Institut Jerusalem, Türkisch-Deutsche Universität, Istanbul, Türkei.

IV. Förderungsbedingungen/Zusätzliche Hinweise

- a) Das Studienland und das angestrebte Zielland müssen unterschiedlich sein. Es können keine Praktika im Gastland des Antragstellers gefördert werden.
- b) Die Bewilligung eines Kurzstipendiums an einen Antragsteller ist in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren ausgeschlossen.
- c) Ein DAAD-Stipendium und eine Förderung im Rahmen eines EU-Programms (z.B. ERASMUS+), des Fulbright-Programms oder im Rahmen von PROMOS können nicht gleichzeitig oder in Kombination in Anspruch genommen werden.
- d) Wird im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Vergütung gezahlt oder wird zur Durchführung des Praktikums von dritter Seite ein Stipendium gewährt, so werden diese Geld-/ Sachleistungen auf das Kurzstipendium angerechnet, wenn sie den Gegenwert von Euro 597,00 pro Monat übersteigen. Die Übernahme von Visa-Gebühren seitens des Praktikumsgebers ist von dieser Regelung ausgenommen.
- e) BAföG-Empfänger sollten BAföG zur Absicherung der Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen; sie können vom DAAD eine Aufstockung auf die BAföG-Auslandsförderung erhalten. Der Antrag auf BAföG-Auslandsförderung ist beim zuständigen Ausbildungsförderungsamt möglichst frühzeitig einzureichen.
- f) Praktika, die der Forschung, der Vorbereitung von Examensarbeiten, Promotionsvorhaben o.ä. dienen sowie reine Studienaufenthalte im Ausland sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Tätigkeiten, die dem Gelderwerb dienen. Nebentätigkeiten im Sinne einer Beschäftigung gegen Vergütung, welche die Arbeitskraft des Praktikanten ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind mit der Gewährung eines Kurzstipendiums nicht vereinbar.
- g) Juristen oder Lehramtsanwärter, die als Referendare Unterhaltsbeihilfe oder Anwärterbezüge erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

V. Vollständigkeit / Checkliste

Es können **nur vollständige** Anträge für die Auswahl berücksichtigt werden. Fehlende Unterlagen, deren Erstellung vom Bewerber beeinflusst werden kann, müssen bis **spätestens eine Woche** vor Beginn des Praktikums im Portal vorliegen. Unterlagen, deren Erstellung vom Bewerber nicht beeinflusst werden können (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen für Folgesemester, Förderbescheide anderer Institutionen), müssen dem Förderantrag beigefügt werden, sobald sie vorliegen.

VI. Wirksamkeit

Die Förderungszusage wird dem Bewerber über das Bewerberportal des DAAD zur Verfügung gestellt. Sie wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck (**Annahmeerklärung**) schriftlich mit der Annahme des Kurzstipendiums einverstanden erklärt und hierdurch die Richtlinien sowie die in der Förderungszusage enthaltenen Verpflichtungen anerkannt hat.

Achtung: Die handschriftlich unterzeichnete **Annahmeerklärung** muss dem DAAD spätestens **sechs Wochen** nach Ausfertigung der Zusage **im Bewerberportal** vorliegen; andernfalls erlischt die Förderungszusage.

VII. Förderungsleistungen

Das Kurzstipendium setzt sich aus zwei Elementen zusammen: einem Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten und einem Fahrtkostenzuschuss. Der Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten wird auf

der Basis der vom DAAD ausgewiesenen Teilstipendienraten für Studierende und der Praktikumsdauer **taggenau** berechnet. Der maximale Förderungszeitraum beträgt **drei volle Kalendermonate**. Der einmalige länderspezifische pauschale Fahrtkostenzuschuss gilt für die Hin- und Rückreise. Bei Praktika in Drittländern kann ausschließlich die Reisekostenpauschale aus Deutschland in das betreffende Zielland gewährt werden (Beispiel: Für den Studienort Frankreich und dem Praktikumsort USA gilt der Reisekostensatz Deutschland – USA). Eine individuelle Reisekostenerstattung oder –beihilfe ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in mehreren Raten jeweils zum ersten eines Kalendermonats auf das angegebene Konto. Die Überweisung der Reisekosten erfolgt mit der ersten Rate.

Sollten parallel zum Kurzstipendium weitere Förderanträge gestellt worden sein (z.B. Auslands-BAföG), können vom DAAD Förderungszusagen unter dem Vorbehalt ausgestellt werden, dass keine weiteren Förderungen in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die fehlenden Nachweise (Positiv- oder Negativ-Bescheide) umgehend im Portal hochzuladen. Auf dieser Basis wird eine Vergleichsberechnung angestellt und ggf. sind die vom DAAD gewährten Leistungen teilweise zurückzuzahlen.

VIII. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Das DAAD-Kurzstipendium für Praktika im Ausland beinhaltet **keine** Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung im Ausland bzw. bei einem Aufenthalt in einem Drittland. Der Antragsteller hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Es besteht die Möglichkeit, die kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des Deutschen Akademischen Austauschdienst über den Tarif „724A (Deutsche Praktikanten ins Ausland)“ des DAAD abzuschließen. Die Kosten für diese Versicherung sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

Die **Tarifinformationen (Hinweise und Bedingungen zum Gruppenvertrag des DAAD)** finden Sie auf der Webseite des DAAD unter:

<https://www.daad.de/versicherung/de/> - Zielland Ausland.

Die Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen Tarif 724A entsprechen dem dort hinterlegten Tarif 720A.

IX. Verpflichtungen des Stipendienempfängers

Der Stipendienempfänger ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Kurzstipendiums zugrunde liegen, **sofort über das Mitteilungssystem des Portals** anzuzeigen.

Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller, spätestens **2 Monate** nach Beendigung des Praktikums dem DAAD die Unterlagen zum Abschlussbericht **über das Bewerberportal an den DAAD** zu richten. Diese „Abschluss-Dokumente“ bestehen aus dem Deckblatt (Bestandteil und Anlage zur Förderungszusage), einem mindestens drei DIN A4 Seiten umfassenden Bericht sowie einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte über das abgeleistete Praktikum.

Der Bericht sowie die Bescheinigung müssen bestimmte Kriterien erfüllen.

- Der Praktikumsbericht muss aus zwei Teilen bestehen. Zum einen ist das abgeleistete Praktikum zu beschreiben. Tätigkeiten, Besonderheiten des Arbeitsalltags sowie Projekte, an denen mitgearbeitet wurde, sind zu erläutern. Der zweite Teil soll die Lebenswelt außerhalb des Praktikumsplatzes zum Gegenstand haben und soll Tipps für zukünftige Praktikanten/Studenten zum Leben im Gastland geben.

- Die Bescheinigung des Arbeitgebers über das abgeleistete Praktikum muss auf offiziellem Briefpapier des Praktikumsgebers verfasst sein. Daraus müssen die **taggenauen Daten** des praxisbezogenen Aufenthalts hervorgehen und es muss persönlich unterschrieben und mit einem Stempel versehen sein.

X. Förderungswiderruf

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Stipendienempfänger zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, der Stipendienempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder der Stipendienempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich der DAAD ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn der Antragsteller einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass der Stipendiat anteilig die unbegründet erhaltenen pauschalen Lebenshaltungskosten an den DAAD zurückzahlen muss. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 6 Wochen (40 Kalendertage) für das Praktikum unterschritten, ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der Stipendienempfänger die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat (z.B. Kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen).

Leistet hingegen der Stipendienempfänger einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltens der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

XI. Kontakt

Herr Alexandre Nej
 eMail: nej@daad.de
 Tel. 0049-228-882-255, Fax: +49-228-882-9255

oder

über das Mitteilungssystem des Portals, sofern bereits ein Antrag gestellt wurde.

XII. Geltungsbereich; Datenschutz

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage. Sie treten am 01.11.2015 in Kraft. Die Daten des Kurzstipendienempfängers werden vom DAAD gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.